



Hauptstraße 43
4780 ST.VITH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 24.04.2013

Punkt Nr. 30 der Tagesordnung

ANWESEND:	Herr KRINGS, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Frau OLY	Bürgermeister Schöffen Ratsmitglieder Gemeindesekretärin
ABWESEND:	Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ	

Gegenstand: Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern

Der Gemeinderat tagt in öffentlicher Sitzung

DER GEMEINDERAT:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2002 betreffend die Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Nach eingehender Beratung und aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST: einstimmig

Artikel 1

Zugunsten der Gemeinde werden ab dem 01.07.2013 eine Gebühr auf die Leichenausgrabungen und die Entfernung von Gräbern erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr auf die Leichenausgrabungen ist wie folgt festgesetzt: **1.000,00 Euro**

Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde.

Sie findet keine Anwendung

- auf die durch die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde angeordnete Leichenausgrabung;
- auf die, bei anderweitiger Verwendung des Friedhofs durch die Überführung auf den neuen Friedhof der in einem Erbgrab beerdigten Toten, notwendig gewordene Leichenausgrabung;
- auf die Ausgrabung der für das Vaterland gefallenen Militär- oder Zivilpersonen.

Artikel 3

Für die Entfernung von Gräbern auf den Friedhöfen durch die Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von **800,00** Euro pro Grab festgesetzt. Dieser Betrag entspricht den Unkosten der Gemeinde und ist nur im Falle einer ausdrücklichen Anfrage geschuldet gemäß Artikel 26 des Gesetzes über die Bestattungen und Grabstätten.

Artikel 4

Die Gebühren müssen anlässlich der Beantragung der Leichenausgrabung oder der Entfernung der Gräber zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5

Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

Die Sekretärin :
gez. H. OLY

Namens des Gemeinderates :

Der Vorsitzter :
gez. Chr. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug :
St.Vith, den 29.04.2013

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

H. OLY

Chr. KRINGS